

verfolgt
geschlagen
vergewaltigt
missbraucht

Rat und Hilfe
für Frauen und Mädchen
in Not

	Inhalt
Vorwort	6
Gewalt gegen Frauen und Mädchen hat viele Gesichter	7
Erfolgreiche Gegenwehr	7
Selbstbehauptungstraining	8
Sexuelle Gewalt ist immer eine Verletzung der Würde der Frau	8
Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung	9
Frauzentrum „Frauen(t)räume“	10
BISS- Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	10
Beratungsangebot für Täter/Männer gegen Männer-Gewalt	11
Förderverein KEHRTWENDE e. V.	12
AWO-Beratungszentrum Gifhorn	12
Das Frauenhaus	13
KOBRA- Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel	14
Lassen Sie sich ärztlich untersuchen	16
Ungewollte Schwangerschaft/Pille danach	17
Ihre rechtlichen Möglichkeiten	19
Die Anzeigeerstattung	21
Das Recht auf Nebenklage	22
Wer schlägt muss gehen!	23
Finanzielle Unterstützung	25
Weißer Ring	26
Das weitere Verfahren nach der Anzeige	26
Schutz und Selbsthilfe	27
Adressen	28
Die Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Gifhorn	29
Sonstige Adressen, die weiterhelfen	30
Und noch ein letztes Wort	31

Vorwort

Liebe Leserin!

Diese Broschüre soll Ihnen nach Gewalterfahrungen helfen, den für Sie richtigen Weg zu finden, mit dieser Situation fertig zu werden. Die Facetten dieser Gewalterfahrungen sind vielfältig. Nicht nur körperliche Gewalt ist hier gemeint, sondern auch psychische. Hierunter fällt auch das so genannte Stalking, eine Form der maßlosen Belästigung von unterschiedlicher Intensität und Ausprägung, die das Leben von Frauen extrem belastet.

Sie sollten nicht allein versuchen, diese schwere Erfahrung zu bewältigen. Sie brauchen jetzt Beistand, Hilfe und Unterstützung. Manchmal ist es schon eine Hilfe, zu wissen, dass es noch andere Betroffene gibt.

Sie finden in diesem Heft viele Adressen mit Hilfsangeboten in der Region. Außerdem werden Ihre rechtlichen Möglichkeiten aufgezeigt.

Im Text wenden wir uns vorrangig an Frauen, die sexuelle Gewalt erlitten haben. Die meisten der aufgeführten Beratungsstellen und die Frauenhäuser bieten aber ebenso Hilfe und Schutz für Frauen, die körperlicher und seelischer Gewalt in ihrer Partnerschaft ausgesetzt sind.

Hier hat die Gesetzgebung gerade in den letzten Jahren viel für den Schutz von Frauen getan. Insbesondere das Gewaltschutzgesetz stellt eine wesentlich verbesserte Hilfe dar.

Vielleicht kennen sie auch eine betroffene Freundin, Bekannte, Kollegin oder Nachbarin, dann geben Sie die Broschüre bitte weiter.

Helfen Sie mit, Gewalt gegen Mädchen und Frauen aus den Tabuzonen unserer Gesellschaft herauszuholen und öffentlich zu machen!

Die Gleichstellungsbeauftragten und die Ausländerbeauftragte aus dem Landkreis Gifhorn.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen **hat viele Gesichter**

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch sind extreme Formen der Gewalt gegen Frauen und Kinder. Beinahe jede Frau fürchtet, irgendwann Opfer einer sexuellen Gewalttat zu werden. Erfahrungen mit demütigenden und bedrohlichen Situationen - wie verbalen und körperlichen Übergriffen auf der Straße, am Arbeitsplatz, am Telefon, in der Disco, in der eigenen Wohnung, deren Ausgang zunächst immer offen ist werden von fast allen Frauen geteilt.

Die Angst vor einem plötzlich auftauchenden fremden Mann als Täter bestimmt das Verhalten sehr vieler Frauen. Sie versuchen sich zu schützen, indem sie auf einen Teil ihrer eigenen Bewegungsfreiheit verzichten, bestimmte Straßen und Plätze meiden, abends nicht allein aus dem Haus gehen und ihre Töchter vor fremden Männern warnen.

Aber der ganz überwiegende Teil der Vergewaltigungen, Nötigungen und Missbrauchsfälle sind so genannte Beziehungstaten, d.h. Täter und Opfer gehören dem gleichen sozialen Umfeld an, haben sich zumindest flüchtig gekannt oder sind miteinander befreundet, verwandt oder verheiratet.

Das macht es oft besonders schwer, über die Tat zu sprechen und den Täter anzuzeigen.

Erfolgreiche Gegenwehr

Untersuchungen von Vergewaltigungen, versuchten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen im Raum Niedersachsen sowie separat durchgeführte Studien in den Räumen Hannover und Lüneburg haben ergeben, dass im Durchschnitt 90 % der Frauen, die sich zur Wehr gesetzt haben, dies erfolgreich taten und so Schlimmeres verhindern konnten.

Die Frauen, die sich erfolgreich wehrten, waren zwischen 15 und 72 Jahre alt und keine Kampfsportlerinnen. Die Mittel, die sie wählten, waren unterschiedlich und situationsabhängig. Sie haben laut geschrien, sind weggelaufen, haben um sich geschlagen, getreten usw. Je konsequenter und massiver diese Frauen sich wehrten, umso erfolgreicher waren sie.

Selbstbehauptungstraining

Prinzipiell sollten Frauen auf die eigenen Wahrnehmungen, die Misstrauen haben entstehen lassen, vertrauen und schnell entsprechend dieser Bedenken handeln. „Aussteigen“ aus einer Situation, die plötzlich als gefährlich empfunden wird, ist umso leichter, je eher frau es versucht.

Wichtig ist es, sich gedanklich auf eine mögliche Gefahrensituation vorzubereiten. Selbstbehauptung beginnt im Kopf! In Selbstbehauptungs- oder Selbstverteidigungskursen für Frauen, z.B. WenDo-Kursen, haben Sie die Möglichkeit, bedrohliche Situationen zu besprechen und nachzustellen und im Rollenspiel gemeinsam mit anderen Frauen Reaktionsmöglichkeiten zu entwickeln.

Über Kursangebote können Sie sich bei den Herausgeberinnen dieser Broschüre oder im Kreisbildungszentrum Freiherr-vom-Stein-Str. 24 38518 Gifhorn (Tel. 05371/82 431) informieren.

Sexuelle Gewalt ist immer eine Verletzung der Würde der Frau

Wenn Sie Opfer sexueller Gewalt geworden sind, müssen Sie nicht nur den körperlichen Schmerz bewältigen, sondern auch mit den seelischen Folgen, mit der Angst, der Demütigung und Erniedrigung durch diesen massiven Angriff auf Ihre Persönlichkeit fertig werden.

Möglicherweise empfinden Sie Ekel und Scham, Wut, Verletztheit und Hass, Misstrauen, Ohnmacht und Trauer. Vielleicht fühlen Sie sich sogar mitverantwortlich, weil Sie meinen, eine Situation falsch eingeschätzt oder Vorsichtsmaßnahmen außer acht gelassen zu haben. Lassen Sie sich nicht verunsichern - auch nicht durch vielleicht verständnislose Reaktionen von Personen, denen Sie sich anvertraut haben. Eins steht fest:

Nicht Sie haben jemanden verletzt, sondern der Täter hat **Ihnen** Gewalt ange-tan!

Vielleicht sind Ihre Empfindungen auch widersprüchlich und Sie schwanken zwischen dem Bedürfnis, sich wehren zu wollen und dem Wunsch nach schnellem Vergessen. Der Entschluss zur Anzeige der Tat kann ein wichtiger Schritt zur Bewältigung der Opfersituation sein. Der Täter soll ermittelt und bestraft werden. Andererseits fürchten viele Frauen den Gang zur Polizei. Sie haben Angst vor den Vernehmungen, vor peinlichen und kritischen Fragen, vor Unverständnis und Vorwürfen.

Ob es in Ihrem Fall empfehlenswert ist, rechtliche Schritte einzuleiten, hängt vor allem von Ihrem persönlichen Befinden ab. Den richtigen Weg können nur Sie selbst herausfinden! Auf jeden Fall sollten Sie aber in diesem Verarbeitungs- und Entscheidungsprozeß nicht allein sein. Sie haben ein Recht auf Verständnis, Hilfe und Unterstützung.

Hier finden Sie Hilfe und Unterstützung

Wenn Ihnen psychische oder körperliche Gewalt angetan wurde, versuchen Sie nicht, mit dem, was Sie erleben mussten, allein fertig zu werden. Wenden Sie sich einer guten Freundin, ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt oder einer anderen Person Ihres Vertrauens zu.

Sie können sich auch an die nachfolgend aufgeführten Stellen wenden. Hier finden Sie erfahrene Ansprechpartnerinnen, die Sie verstehen, die Ihnen zuhören und mit denen Sie die weiteren Schritte überlegen können. Sie erhalten Unterstützung bei der Suche nach einer rechtlichen Beratung oder einer Ärztin/einem Arzt. Sie werden beraten, wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen und auf Wunsch werden Sie zur Polizei, zur Ärztin oder zum Arzt und zum Gericht begleitet.

Die Frauen dieser Vereine und Institutionen können Ihnen helfen, sich auf eine eventuelle Gerichtsverhandlung vorzubereiten und Ihnen Informationen über Selbsthilfegruppen geben, in denen Sie Frauen treffen, die Ähnliches erlebt haben.

Frauenzentrum „Frauen(t)räume“

Das Frauenzentrum ist ein Ort für Frauen,

- die nicht wissen, wohin sie sich mit ihren Problemen wenden sollen
- die mit anderen Frauen reden wollen
- die seelische und /oder körperliche Gewalt erleben oder erlebt haben
- die sich von ihrem Partner/ihrer Partnerin trennen wollen oder getrennt haben
- die eine Selbsthilfegruppe für Frauen suchen/ gründen wollen
- die ein Gespräch suchen.

Wir bieten für alle Frauen sozialpädagogische Beratung an und arbeiten, soweit nötig, mit anderen Einrichtungen zusammen und vermitteln weitergehende Hilfen.

Frauenzentrum Frauen(t)räume
Braunschweiger Str. 15
38518 Gifhorn
Tel. 05371/14360

Büro:
Mo. 9.00 – 12.00 Uhr
Mit. 9.00 – 11.00 Uhr

Außerdem findet donnerstags in der Zeit von 16.30 bis 18.30 Uhr eine Beratungsstunde für Frauen in Krisensituationen statt!

Ihre Ansprechpartnerin ist Dipl. Soz. Pädagogin Lena Held.

BISS Gifhorn

Beratungs- und Interventionstelle gegen häusliche Gewalt

Was ist häusliche Gewalt?

Ihr Lebenspartner

- beleidigt Sie und macht Sie bei Ihren Freundinnen und Freunden oder Familienmitgliedern schlecht?
- hindert Sie, Ihre Familie oder Freundinnen und Freunde zu treffen?
- hält Sie davon ab, das Haus zu verlassen?
- droht damit, Sie, Ihre Kinder, Verwandte Freundinnen und Freunde, Ihre Haustiere oder sich selbst zu verletzen?
- wird plötzlich wütend und rastet aus?
- beschädigt Ihre Sachen?
- schlägt, stößt, schubst, beißt Sie?
- zwingt Sie zum Sex?
- akzeptiert nicht, dass Sie sich getrennt haben oder trennen wollen und verfolgt, belästigt oder terrorisiert Sie?

Alles das sind Formen von Gewalt – und Sie müssen das nicht hinnehmen!

**Die Biss - Stelle arbeitet mit Polizei und Familiengerichten
zusammen und bietet zu Ihrer Unterstützung:**

- Informationen über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und Hilfe bei der Antragstellung
- Erstellung eines individuellen Sicherheitsplans
- Vermittlung an andere Fachdienste und Kontaktherstellung
- Abklärung der notwendigen Beratung und Unterstützung der Kinder
- Psychosoziale Unterstützung

BISS Gifhorn
Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Christina Maier-Sparenborg
Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin
Im Paulsumpf 8a
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/895243

Telefonische Sprechzeiten:
Mo. 10 – 12 Uhr
Do. 10 – 12 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Männer gegen Männergewalt – ein Beratungsangebot für Täter

Die Verantwortung für Männer- Gewalt liegt bei uns Männern und damit auch die Möglichkeit, Gewalt zu beenden.

Gewalt zerstört die Grundlagen jeder Beziehung, denn Gewalt erzeugt Angst und Angst macht Vertrauen unmöglich. Gewalt zerstört das Opfer und den Täter, denn mit Gewalt zerschlagen Männer das, was sie eigentlich aufbauen wollen.

Unsere Arbeit ruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

Wir solidarisieren uns mit dem Rat suchenden Mann und entsolidarisieren uns gleichzeitig von seinem gewalttätigen Verhalten.

Wir arbeiten mit Männern an der positiven Vision: Durch uns erfährt er nicht nur, was er aufgeben muss, sondern er erlebt, was er gewinnt.

Wir arbeiten nicht als geschlechtsneutrale, distanzierte Berater mit geschlechtslosen Klienten, sondern als Männer mit Männern.

Männer gegen Männer-Gewalt
Lessingstr. 37
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/890616

E- mail: wolfsburg@gewaltberatung.org

Förderverein KEHRTWENDE e. V.

Der FV Kehrtwende setzt sich für die Verbesserung des Beratungsangebotes für Frauen ein, die sie parteilich berät und ihnen weiterhilft.

Außerdem geht es dem Förderverein um eine verbesserte Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, um die „gesellschaftliche Akzeptanz“ der sexuellen Gewalt zu überwinden.

Ansprechperson für den Förderverein ist:

Ana-Maria Horn

Tel. 05371/50188

AWO-Beratungszentrum Gifhorn

Bei uns können sich Frauen informieren und in Einzelgesprächen beraten lassen, wenn sie:

- von Gewalterfahrungen betroffen sind
- sexuelle Gewalt aktuell erleben und/oder ein sexuelles Gewalttrauma aus ihrer Lebensgeschichte aufarbeiten wollen
- sich durch weniger leicht erkennbare Formen sexueller Gewalt (z.B. in Partnerschaft oder Berufsleben) beeinträchtigt fühlen
- als Familienangehörige bzw. Partner von Betroffenen Unterstützung suchen.

AWO-Beratungszentrum

Ehe- und Lebensberatung

Beratung gegen sexuelle Gewalt

Petra Judith Blandow

Oldastraße 32

38518 Gifhorn

Tel. 05371/724741

Das Frauenhaus

Wenn Sie körperlich, seelisch oder sexuell von Ihrem Mann oder Partner bedroht oder misshandelt werden, können Sie hier allein oder mit ihren Kindern Tag und Nacht Schutz finden. In den Frauenhäusern leben Frauen und Kinder und arbeiten ausschließlich Frauen. Bis auf einige Regeln bestimmen alle Frauen ihr Leben und ihren Alltag selbst.

Sie finden in den Frauenhäusern außerdem:

- Gespräche und Orientierungshilfen zur Lebenssituation,
- Unterstützung bei der Klärung der rechtlichen und finanziellen Situation
- Unterstützung bei Behördengängen und der Wohnungssuche,
- telefonische Beratung.

Wenn möglich, bringen Sie mit:

- Geburtsurkunden der Kinder
- eigene Geburtsurkunde
- Chipkarten der Krankenkassen
- wichtige Dokumente (Heiratsurkunde, Personalausweis, Versicherungspolicen)
- persönliche Sachen/Bekleidung
- Lieblingsspielzeug der Kinder.

Die Anschrift des Frauenhauses wird von uns zum Schutz der bei uns lebenden Frauen und Kinder nicht weitergegeben.

Frauenhaus Gifhorn
Postfach 17 27
38507 Gifhorn
Tel. 05371/16001

Sprechzeiten: Montag - Freitag von 9.00 - 16.00 Uhr.

Außerhalb der Bürozeiten sind die Mitarbeiterinnen durch eine Rufbereitschaft erreichbar. Aufnahmen sind auch nachts und an Sonn- und Feiertagen jederzeit möglich. Betroffene Frauen sollten sich in diesem Fall direkt an die Polizei wenden, die die Mitarbeiterinnen dann einschalten.

KOBRA – Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel

Ziel der Beratungstätigkeit von KOBRA ist es, dass die von Menschenhandel betroffenen Frauen wirksam geschützt werden und eine bedarfsgerechte Unterstützung erfahren. Die Interessen der Opfer stehen dabei im Vordergrund unserer Tätigkeit.

Wir beraten und begleiten die Opfer von Menschenhandel anonym und kostenlos. Die Anspruchnahme unserer Dienste ist freiwillig.

Um nach Möglichkeit muttersprachliche Beratung anbieten zu können, arbeiten in diesem Bereich vier Sozialpädagoginnen bzw. –psychologinnen, die polnisch, russisch, spanisch und englisch sprechen.

Betroffene von Menschenhandel sind:

- Opfer sexueller Ausbeutung
- Opfer ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse
- Opfer von Zwangsehen

Die Betroffenen werden:

- **anonym**
- **kostenlos**
- und auf **freiwilliger** Basis begleitet und beraten.

Die Beratung und Begleitung ist in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Polnisch
- Russisch
- Spanisch
- Englisch

Psychosoziale Betreuung und Beratung

- Bedarfsgerechte psychosoziale Unterstützung der Betroffenen
- Organisation der Unterbringung
- Begleitung zu Behörden und Institutionen (einschl. Ärzten, Psychologen)
- Traumaberatung
- Krisenintervention

Prozessvorbereitung und -begleitung

- Begleitung der Frauen zu den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Strafverfolgungsbehörden und – justiz
- psychosoziale Unterstützung bei den Vernehmungen und Verhandlungen

Ständige Kontaktaufnahme zu den Strafverfolgungsbehörden und –justiz, um die Opferzeuginnen über aktuelle Entwicklungen im Prozess zu informieren.

Aufsuchende Arbeit

- Wöchentliche Beratung in der JVA / Abschiebehaft
- Projekt zur aufsuchenden Arbeit

Hilfe bei der Rückkehr in das Heimatland

- Organisation der Rückreise in Kooperation mit Botschaften und anderen Institutionen
- Erledigung der Reiseformalitäten und -kosten
- Psychosoziale Begleitung und Unterstützung bis zur Ausreise
- Kooperation mit den zuständigen Nichtregierungsorganisationen im Heimatland für eine weiterführende Beratung und Begleitung vor Ort

Begleitung und Hilfe für Opfer von Frauenhandel bei anderen Problemstellungen, z.B.:

- Trennungs-, Scheidungs- und Sorgerechtsfragen
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Familienzusammenführung
- Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung von neuen Lebensperspektiven
- Partnerschaftsberatung und Beratung sonstiger Angehöriger

Nach Bedarf Vermittlung an andere Beratungsstellen und Institutionen.

KOBRA
Postfach 4762
30047 Hannover
Tel. 0511/7011517
www.kobra-beratungsstelle.de

Montag bis Freitag: 10.00 - 12.00 und 13.00 – 15.00
Dienstag: 13.00 – 15.00
oder nach Vereinbarung

Lassen Sie sich ärztlich untersuchen

Wenn Sie Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, sollten Sie sich in jedem Fall sofort von einer Ärztin oder einem Arzt untersuchen und behandeln lassen. Viele Frauen empfinden es in der Situation hilfreich, von einer Ärztin untersucht zu werden.

Neben Ihrem gesundheitlichen Schutz ist die sofortige ärztliche Untersuchung auch aus einem weiteren Grund unverzichtbar: Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, ist der ärztliche Befund über Ihre Verfassung unmittelbar nach der Tat von großer Bedeutung, um Ihre Aussage abzusichern. Deshalb sollten Sie sich den Namen der Ärztin oder des Arztes und den Befund schriftlich attestieren lassen. Für diesen Fall sollten Sie auch Ihre Kleidung ungewaschen, trocken und möglichst einzeln verpackt aufbewahren.

Die Ärztin/der Arzt sollte

- feststellen, ob Sie verletzt sind und Sie behandeln
- einen unfixierten Abstrich auf Samenspuren machen
- untersuchen, ob eine Infektion vorliegt
- einen Schwangerschaftstest machen
- Ihnen ein Attest ausstellen
- einen Aidstest machen.

Auch wenn es Ihnen sehr unangenehm ist - Sie sollten sich vor der Untersuchung nicht waschen.

Zur Nachtzeit oder wenn die Ärztin/der Arzt Ihres Vertrauens nicht erreichbar sein sollte, können Sie sich auch an die gynäkologische Ambulanz eines Krankenhauses wenden.

Kreiskrankenhaus Gifhorn
Bergstr. 30
38518 Gifhorn
Tel. 05371/871601

Stadtkrankenhaus Wolfsburg
Sauerbruchstr. 7
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/800

Allgemeine Krankenhaus Celle
Siemensstr. 4
29223 Celle
Tel. 05141/720

Kreiskrankenhaus Uelzen
Waldstr. 2
29525 Uelzen
Tel. 0581/8300

Städt. Klinikum Braunschweig
Celler Str. 38
38102 Braunschweig
Tel. 0531/5950

Krankenhaus Wittingen
Gustav-Dobberkau-Str. 5
29378 Wittingen
Tel. 05831/220

Ungewollte Schwangerschaft/Pille danach

Sollten Sie befürchten, dass durch die Vergewaltigung eine Schwangerschaft entstehen könnte, können sie durch die Einnahme eines Hormonpräparates die Einnistung der Eizelle in die Gebärmutter verhindern. Diese „Pille danach“ besteht aus 4 Tabletten und hat nur dann eine zuverlässige Wirkung, wenn sie spätestens bis zu 48 Stunden nach der Tat eingenommen wird.

Sie bekommen die „Pille danach“ bei einigen Frauenärztinnen/-ärzten, in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser und bei den Beratungsstellen der Pro Familia.

**PRO FAMILIA
Beratungsstelle
Hamburger Str. 226
38114 Braunschweig
Tel. 0531/329385**

**PRO FAMILIA
Deutsche Gesellschaft für
Sexualberatung, Sexualpädagogik
und Familienplanung
Stormhof 2
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/25457**

Sollten Ihre nächste Regelblutung ausbleiben, sollten Sie ab dem 3. Tag einen Schwangerschaftsfrühtest machen lassen, um ggf. einen Schwangerschaftsabbruch einleiten zu können.

Sie erhalten weitere Informationen, Beratung und Unterstützung in diesen Fragen bei den

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen:

**AWO-Beratungszentrum
Oldastraße 32
38518 Gifhorn
Tel. 05371/724741**

**Landkreis Gifhorn
Fachbereich
Jugend und Soziales
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371/82511**

**Landkreis Gifhorn
Fachbereich Gesundheit
Allerstraße 21
38518 Gifhorn
Tel. 05371/82700**

**Gemeinschaftspraxis
Dr. Henrik de Haan
Frau Dr. Strasser
Frauenarzt
Erpensen 50
29378 Wittingen
Tel. 05831/7755**

**Diakonisches Werk
Steinweg 4
38518 Gifhorn
Tel. 05371/942626**

Ihre rechtlichen Möglichkeiten

Anzeigen: Ja oder nein?

Die Anzeige der Tat ist für Sie die einzige Möglichkeit, die gerichtliche Bestrafung des Täters zu erwirken. Damit wird das strafrechtliche Verfahren in Gang gesetzt.

Sie sollten aber wissen, dass Sie Ihre Anzeige nicht zurückziehen können. Bei einem Vergewaltigungstatbestand sind Polizei und Staatsanwaltschaft zur Ermittlung verpflichtet, sobald die Polizei Kenntnis davon hat! Da einige Delikte (nur) auf ausdrücklichen Antrag verfolgt werden, empfiehlt sich die Stellung eines so genannten Strafantrages. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten zu stellen.

Wichtig:

Eine Anzeigenerstattung setzt das strafrechtliche Verfahren gegen den Täter in Gang.

Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen, sollte dies möglichst frühzeitig geschehen. Um so größer ist die Chance, dass der Täter gefasst und die Tat nachgewiesen wird. Eine Verpflichtung zur sofortigen Anzeigenerstattung besteht nicht. Sie haben auf jeden Fall Zeit, sich von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt beraten zu lassen. Adressen von Rechtsanwältinnen aus dem Landkreis Gifhorn bekommen Sie bei Ihrer Gleichstellungsbeauftragten.

Wenn Sie sich zunächst nicht zu einer Anzeige entschließen können, weil Sie vielleicht die erneute Konfrontation mit der Tat oder dem Täter fürchten, schreiben Sie auf jeden Fall ein Gedächtnisprotokoll über

- den Tathergang
- die Beschreibung des Täters
- ein benutztes Fahrzeug
- andere wichtige Einzelheiten.

Sie können so spätere widersprüchliche Aussagen vermeiden. Die Fertigung eines Gedächtnisprotokolls empfiehlt sich auf jeden Fall. Eigene Schadenersatzansprüche und Schmerzensgeldforderungen gegen den Täter können Sie daneben entweder im strafrechtlichen Verfahren (Adhäsionsverfahren) oder im Zivilprozess geltend machen.

Wenn Sie Opfer von Gewalt geworden sind, können Sie beim Versorgungsamt Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragen, Ihnen können Hilfen zur Pflege bzw. Therapie, zum Lebensunterhalt, zur beruflichen Rehabilitation u.a. gewährt werden.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz können versagt werden, wenn Sie es unterlassen haben, das Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wenn eine Vergewaltigung oder ein sexueller Missbrauch vorliegen, sind Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz jedoch auch dann möglich, wenn Sie keine Anzeige erstattet haben oder der Täter nicht ermittelt werden konnte oder der Täter nicht strafrechtlich verurteilt wurde. So können Ansprüche z.B. bestehen, wenn Sie psychisch oder physisch so stark beeinträchtigt waren, dass eine ärztliche Behandlung vorrangig war.

In diesem Fall wird durch ein Gespräch mit einer Gutachterin oder einem Gutachter des Landesamtes für Soziales geprüft, welche gesundheitlichen, psychischen und wirtschaftlichen Folgen aufgrund der Tat entstanden sind.

Es ist in jedem Falle ratsam, Leistungen zu beantragen. Sprechen Sie mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Ihres zuständigen Landesamtes.

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Braunschweig
Schillstr. 1
38102 Braunschweig
Tel. 0531/70190

Es wird empfohlen, mit den Weißen Ring (siehe S. 26) vorab Kontakt aufzunehmen.

Sollten Sie Opfer von „Stalking“ geworden sein, finden Sie in der Broschüre „Stalking – wie sich Opfer von Belästigung und Bedrohung schützen können“, wertvolle Tipps. Sie ist erhältlich beim niedersächsischen Sozialministerium und vielen Polizeidienststellen sowie im Internet als download unter www.ms.niedersachsen.de.

Die Anzeigeerstattung

Sie können Ihre Anzeige direkt bei der

**Polizei-Inspektion Gifhorn
Ulrich Behnsen
Hindenburgstr. 2
38518 Gifhorn
Tel. 05371/980313**

erstatten

- oder zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gehen, um sich rechtlich beraten zu lassen. Ihre Anwältin /Ihr Anwalt kann schriftlich Anzeige erstatten und Strafantrag stellen.

In jedem Fall ist dann eine polizeiliche Vernehmung erforderlich. Hier werden Sie ausführlich zum Sachverhalt befragt. Im Rahmen der Vernehmung werden möglicherweise auch Fragen zu Ihrer Glaubwürdigkeit gestellt, da die Polizei verpflichtet ist, sowohl den Täter belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln.

Bereiten Sie sich auf die Vernehmung vor:

- Nehmen Sie ggf. das Attest Ihrer Ärztin/Ihres Arztes über das Untersuchungsergebnis mit.
- Gehen Sie nicht allein, sondern nehmen Sie eine Vertrauensperson oder Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt mit. (Nur wenn der Untersuchungszweck gefährdet ist, kann die Anwesenheit einer Vertrauensperson versagt werden)
- Sollte Ihnen die Vernehmung durch einen Mann unangenehm sein, können Sie darauf bestehen, von einer Frau vernommen zu werden.

Lesen Sie das bei der Polizei gefertigte Protokoll in Ruhe durch. Es ist Ihre Aussage zum Geschehen. Nehmen Sie ggf. Änderungen oder Ergänzungen vor.

Sie erhalten keine Kopie des polizeilichen Vernehmungsprotokolls. Schreiben Sie deshalb zu Hause ein Gedächtnisprotokoll.

Lassen Sie sich das Aktenzeichen geben, um spätere Rückfragen zu erleichtern.

Lassen Sie sich über den Gang des weiteren Verfahrens informieren, fragen Sie nach Ihren Rechten und Möglichkeiten.

Das Recht auf Nebenklage

Ihre Stellung im gesamten strafrechtlichen Verfahren können Sie erheblich stärken, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen und die Zulassung als Nebenklägerin beantragen. Die Nebenklagebefugnis gibt Ihnen die Möglichkeit, aktiv mit ihrer anwaltlichen Vertretung an dem Gerichtsverfahren gegen den Täter teilzunehmen und nicht nur passiv das Gerichtsverfahren als Zeugin über sich ergehen zu lassen.

Als Nebenklägerin sind Sie berechtigt:

- über ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt Einsicht in die Ermittlungsakten zu nehmen,
- während des gesamten Prozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein,
- persönlich oder durch Ihre Rechtsanwältin /Ihren Rechtsanwalt an den Angeklagten und die Zeuginnen/Zeugen Fragen zu richten oder unsachliche Fragen abzulehnen,
- Beweisanträge zu stellen,
- persönlich oder durch Ihre Anwältin/Ihren Anwalt ein Plädoyer zu halten,
- eingeschränkt gegen einen Schuldspruch Rechtsmittel einzulegen.

Wer berechtigt ist, Nebenklage zu beantragen, bestimmt die Strafprozessordnung. Unter anderem gilt die Berechtigung für Opfer von sexuellem Missbrauch, von Vergewaltigungen, von sexuellen Nötigungen, von Körperverletzungen, von Beleidigungen und Verleumdungen.

Als Opfer einer Straftat kann man selbstverständlich für die anwaltliche (Vor-) Beratung Beratungshilfe bekommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für die Nebenklage ein Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (kostenlos) beigeordnet werden. Im übrigen regelt die Strafprozessordnung die Rechte von Verletzten und zwar auch derjenigen, die (wegen des Delikts) nicht nebenklageberechtigt sind oder keine Nebenklage erheben wollen. Hier gibt es die Möglichkeit des Opferanwalts, der ebenfalls über Prozesskostenhilfe bezahlt werden kann.

Auch hier gilt:

Lassen Sie sich auf jeden Fall vom Rechtsanwalt /Rechtsanwältin beraten!

**Wegweisung aus der Wohnung § 2 Gewaltschutzgesetz
(GewSchG)**

Opfer von Gewalttaten, die mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch darauf, die Wohnung allein zu nutzen. Die Regelung gilt auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften und unabhängig davon, wer MieterIn oder EigentümerIn der Wohnung ist.

Sind Sie als Opfer Alleinmieterin oder Eigentümerin der Wohnung, kann diese Regelung sogar auf Dauer gelten. Hat aber auch der Täter Rechte an der Wohnung oder dem Haus, beträgt die Zuweisung der Wohnung an Sie als Opfer in der Regel sechs Monate. Am Mietvertrag selbst ändert sich nichts. Es wird nur geregelt, wer die Wohnung nutzen darf.

Um den Anspruch geltend machen zu können, müssen Sie von Gewalt betroffen sein: dies beinhaltet Körperverletzungen, Gesundheitsbeschädigungen und Freiheitsberaubungen. Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es auch aus, wenn diese Taten noch nicht verwirklicht wurden, sondern „nur“ mit ihnen gedroht wurde.

**Schutzanordnungen für das Opfer
(§ 1 GewSchG):**

Als Opfer von Gewalt können Sie darüber hinaus Schutzanordnungen beantragen. Dies sind bspw. Betretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote. Damit kann einerseits die Wohnungszuweisung abgesichert werden, indem dem Täter zum Beispiel die Rückkehr in die Wohnung untersagt wird. Aber auch dann, wenn Täter und Opfer (schon) getrennt leben, können diese Anordnungen getroffen werden. ***Bitte informieren Sie sich bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt.***

Dieser Schutz kommt auch für Opfer von sog. Stalking – also Verfolgungen und Belästigungen – in Betracht. Es wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass Stalking vielfach nach einer Trennung von Tätern häuslicher Gewalt auftritt.

**Zuweisung der Ehewohnung bei Trennung
(§1361 b BGB)**

Auch die Zuweisung der Ehewohnung für Verheiratete, die sich scheiden lassen wollen, ist vereinfacht worden. Entsprechend der Regelung des Gewaltschutzgesetzes muss das weitere Zusammenleben mit dem Ehemann nicht mehr eine schwere, sondern nur noch eine unbillige Härte darstellen.

Weitere wichtige Regelungen sind darüber hinaus:

- ◆ Wer gegen eine Schutzanordnung verstößt, macht sich strafbar.
- ◆ Das zuständige Gericht ist für alle, die in einem gemeinsamen Haushalt leben – unabhängig vom Familienstand – das Familiengericht.
- ◆ Alle Anordnungen können in einem Eilverfahren bei Gericht geltend gemacht werden. Es wird dann eine vorläufige Regelung getroffen; auf eine Anhörung des Gewalttäters kann dabei verzichtet werden.

Wichtig: Sie müssen handeln!

Das Gewaltschutzgesetz ist ein zivilrechtliches Gesetz. Hierbei müssen Sie sich selbst als Opfer der Gewalttat an ein Gericht wenden, um einen entsprechenden Anspruch durchzusetzen. Es müssen auch entsprechende Beweismittel vorliegen. Hierzu können die Dokumentation eines polizeilichen Einsatzes oder ärztliche Atteste genutzt werden.

Sofortiger Platzverweis für den Täter!

Für einen kurzfristigen schnellen Schutz sofort nach einer Gewalttat ist das Zivilrecht nicht geeignet. Stattdessen greift hier das Polizei- oder Gefahrenabwehrrecht ein: Die niedersächsische Polizei kann daher beim Vorliegen von Gewalt im häuslichen Bereich einen Platzverweis aus Wohnungen für einen Zeitraum von bis zu vierzehn Tagen aussprechen und damit Täter zunächst einmal der Wohnung verweisen.

Für Sie als Opfer besteht in dieser Zeit die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie eine „zivilgerichtliche Verlängerung“ möchten: Dann können Sie einen Antrag nach dem GewSchG bei dem örtlichen Familiengericht stellen. Aber auch dann, wenn der Täter zunächst in die Wohnung zurückkehrt, ist der Weg zum Familiengericht nicht verstellt. Drei Monate nach der letzten Tat muss dem Täter allerdings schriftlich das Verlangen auf Alleinnutzung der Wohnung mitgeteilt worden sein.

Finanzielle Unterstützung

Wenn Sie sich anwaltlich beraten oder vertreten lassen wollen, haben Sie die Möglichkeit, Kosten erstattet zu bekommen.

Für die Beratung und außergerichtliche Vertretung durch eine Rechtsanwältin /oder einen Rechtsanwalt können Sie bereits vorab in der

**Rechtsantragsstelle des
Amtsgericht Gifhorn
Am Schloßgarten 4
38518 Gifhorn
Tel. 05371/897-100**

**Rechtsantragsstelle des
Amtsgericht Wolfsburg
Rothenfelder Str. 43
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/8460**

einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragen, wenn Sie nicht in der Lage sind, die Rechtsanwaltskosten aus Ihrem eigenen Einkommen zu tragen. Jede Rechtsanwältin oder jeder Rechtsanwalt Ihrer Wahl ist dann verpflichtet, Sie gegen einen Eigenanteil von 10,-- Euro (die er/sie je nach wirtschaftlichen Verhältnissen erlassen kann) zu beraten und, falls erforderlich, außergerichtlichen Schriftverkehr für Sie zu führen. Sie können auch über Ihre Rechtsanwältin /Ihren Rechtsanwalt einen Antrag zur Beratungshilfe stellen. Sie sollten auf jeden Fall in der Lage sein, Ihr Einkommen durch einen Beleg (Gehaltsberechnung, Arbeitslosengeldbescheid, Sozialgeldbescheid etc.) nachzuweisen.

Im Falle, dass eine anwaltliche Vertretung auch während des Prozesses erforderlich wird, können Sie über Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt Prozeßkostenhilfe beantragen. Für weitere Unterstützung können Sie sich an den Weißen Ring wenden.

Weißer Ring

Der Weiße Ring unterstützt Sie durch

- menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat,
- einen Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt oder Anwältin,
- Übernahme der Kosten für einen Rechtsbeistand,
- Begleitung zu Berichtsterminen,
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden,
- finanzielle Unterstützung in Notlagen,
- Erholungsprogramme für Opfer und ihre Familien,
- Vermittlung von Hilfen anderer Institutionen.

Weißer Ring
Außenstelle Gifhorn
Michael Sock
Schäferstr. 87
31224 Peine
Tel. 05171/999125

Das weitere Verfahren nach der Anzeige

Sobald Sie Anzeige erstattet haben, wird die Tat von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Auch durch eine Rücknahme der Anzeige können Sie das Verfahren nicht mehr stoppen.

Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren kann für Sie mehrfache Vernehmungen als Zeugin bei der Polizei und Staatsanwaltschaft bedeuten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben werden soll.

Wenn Anklage erhoben wird, müssen Sie sich auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung einstellen. Auch wenn sie Nebenklägerin sind und sich anwaltlich vertreten lassen, werden Sie als Zeugin im Prozess vernommen.

Sie können allerdings beantragen, dass für die Dauer Ihrer Vernehmung

- die Öffentlichkeit und/oder
- der Angeklagte (nur in Ausnahmefällen möglich) ausgeschlossen wird.

Sie müssen damit rechnen, dass Ihre Glaubwürdigkeit vom Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung angezweifelt und überprüft wird.

Der Täter und seine Verteidigung werden vielleicht versuchen, die Tat zu leugnen oder zu behaupten, Sie seien mitschuldig, weil Sie ihn durch Ihr Verhalten zu der Tat provoziert haben. Sie als Opfer können also in die Situation kommen, sich rechtfertigen zu müssen.

Sie haben zwar das Recht, entehrende Fragen zurückweisen zu lassen, die gerichtliche Praxis hat aber leider gezeigt, dass Ihnen dieses Recht wenig nutzt, wenn diese Fragen zur Überprüfung Ihrer Glaubwürdigkeit dienen.

Die Gerichtsverhandlung ist immer auch eine Konfrontation mit dem Täter und der Tat. Suchen Sie sich deshalb Rückhalt und Unterstützung!

Schutz und Selbsthilfe

Auch wenn Ihnen der Gedanke, erneut mit der Vergewaltigung konfrontiert zu werden, unangenehm ist, möchten wir Ihnen Mut machen, Ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung einzufordern und sich gegen das Ihnen widerfahrene Unrecht zur Wehr zu setzen. Nur so können Veränderungen im öffentlichen Bewusstsein und in der Praxis der Institutionen erreicht werden.

Bei der Verarbeitung Ihrer Gewalterfahrung können auch der Austausch und das Gespräch mit anderen Betroffenen sehr hilfreich sein.

In solchen Selbsthilfegruppen können Sie offen über Ihre Gefühle sprechen, auf Solidarität rechnen, sich gegenseitig stützen und helfen und Erfahrungen (mit der Polizei, mit dem Gerichtsverfahren) weitergeben. Bei den Beratungsstellen können Sie Kontakt zu bestehenden Selbsthilfegruppen knüpfen oder sich Rat holen, wenn Sie eine neue Selbsthilfegruppe aufbauen wollen.

Adressen

Beratung und Unterstützung bei der Verarbeitung finden Sie bei folgenden Stellen:

Frauzentrum Frauen(t)räume
in Gifhorn (für Frauen)
Braunschweiger Str. 15
38518 Gifhorn
Tel. 05371/14360

AWO-Beratungszentrum
Beratung gegen sexuelle Gewalt
Petra Judith Blandow
Oldastraße 32
38518 Gifhorn
Tel. 05371/724741
beratungszentrum-gf@awo-bs.de

„Balance“ – Beratungsstelle
für sexuell missbrauchte Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene
Goethestr. 59
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/8912300
dialog@wolfsburg.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
ev. luth. Kirchenkreis Wolfsburg
Friedrich-Ebert-Str. 7
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/13162
lebensberatung.wolfsburg@evlka.de

Männer gegen Männer – Gewalt
Lessingstr. 37
38440 Wolfsburg
Tel. 05361/890616
wolfsburg@gewaltberatung.org

BISS
Beratungs- und Interventionsstelle
gegen häusliche Gewalt
Im Paulsumpf 8 a
38518 Gifhorn
Tel. 05371/895243
BISS.gf@t-online.de

EB – Gifhorn
Erziehungs-, Familien- und
Jugendberatung
Bergstr. 35
38518 Gifhorn
Tel. 05371/16569

Frauen- und Mädchenberatung
bei sexueller Gewalt e. V.
Madamenweg 169
38118 Braunschweig
Tel. 0531/2336666
www.frauen-maedchen-beratung.de

Förderverein Kehrtwende e. V.
Ana-Maria Horn,
Braunschweiger Str. 15
38518 Gifhorn
Tel. 05371/50188
horn-gifhorn@t-online.de

Die Beraterinnen und Berater sind bereit, den Ratsuchenden aufmerksam zuzuhören, insbesondere ihre Gefühle ernst zu nehmen und sich ihre problematische Situation schildern zu lassen, dabei ihre Fragen zu

bedenken und gemeinsam mit den Ratsuchenden nach Lösungen für ihre Probleme zu suchen.

Die Ratsuchenden können sich telefonisch oder persönlich zu den oben angegebenen Telefonnummern oder schriftlich anmelden. Von der Anmeldung bis zum ersten Gespräch besteht eine Wartezeit.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Mitteilungen in den Beratungsgesprächen werden in jedem Fall vertraulich behandelt.

Die Gleichstellungsbeauftragten
im Landkreis Gifhorn:

Landkreis Gifhorn
Gleichstellungsbeauftragte
Christine Gehrman
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371/82386
gleichstellungsbeauftragte@gifhorn.de

Stadt Gifhorn
Gleichstellungsbeauftragte
Sylvia Rohrbeck
Marktplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371/88102
sylvia.rohrbeck@stadt-gifhorn.de

Samtgemeinde Papenteich
Gleichstellungsbeauftragte
Sabine Lehmberg
Hauptstr. 15
38527 Meine
Tel. 05304/50264
gleichstellungsbeauftragte@papenteich.de

Samtgemeinde Meinersen
Gleichstellungsbeauftragte
Julia Robbin
Hauptstr. 1
38536 Meinersen
Tel. 05372/8967
frauenbeauftragte@sg-meinersen.de

Stadt Wittingen
Gleichstellungsbeauftragte
Hannelore Brinkmann
Postfach 11 69
29378 Wittingen
Tel. 05831/26229
stadt@wittingen.de

Samtgemeinde Wesendorf
Gleichstellungsbeauftragte
Bojana Böhnke
Alte Heerstr. 20
29392 Wesendorf
Tel. 05376/8990
b.boenke@sg-wesendorf.de

Samtgemeinde Isenbüttel
Gleichstellungsbeauftragte
Doreen Bessert-Speh
Gutsstr. 11
38550 Isenbüttel
Tel. 05374/7880
sabine.sepeur@isenbuettel.de

Samtgemeinde Boldecker Land
Gleichstellungsbeauftragte
Astrid Wonde
Brückenstr. 8
38554 Weyhausen
Tel. 05362/97810
post@boldecker-land.de

Gemeinde Sassenburg
Gleichstellungsbeauftragte
Uta Wacker
Bokensdorfer Weg 12
38524 Sassenburg
Tel. 05371/6880
uta.wacker@sassenburg.de

Samtgemeinde Brome
Gleichstellungsbeauftragte
Kerstin Labyk
Postfach 52
38465 Brome
Tel. 05833/840
kerstin.labyk@samtgemeinde-brome.de

Samtgemeinde Hankensbüttel
Gleichstellungsbeauftragte
Helene Rausch
Postfach 11 63
29384 Hankensbüttel
Tel. 05832/830
samtgemeinde@hankensbuettel.de

Sonstige Adressen, die weiterhelfen:

Frauenhaus in Gifhorn
Postfach 17 27
38507 Gifhorn
Tel. 05371/16001

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Jugend und Soziales
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371/82511

Kinderschutzbund Gifhorn e.V.
Winkeler Straße 2
38518 Gifhorn
Tel. 05371/51919

Landkreis Gifhorn
Sozialdienst
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371/82560
(bzw. das Sozialamt Ihrer Gemeinde)

Landkreis Gifhorn
Fachbereich Gesundheit
Soz. Psych. Dienst
Allerstraße 21
38518 Gifhorn
Tel. 05371/82726

Landkreis Gifhorn
Ausländerbeauftragte
Mehtap Aydinoglu
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel. 05371/308 oder 529

Und noch ein letztes Wort

Wenn eine Freundin, Nachbarin oder Verwandte betroffen ist: Sehen Sie nicht weg!

Bieten Sie Ihre Unterstützung an. Haben Sie Geduld – denn es ist nicht leicht für das Opfer, über Misshandlung zu sprechen.

Das gilt insbesondere, wenn ausländische Mitbürgerinnen betroffen sind. Bitte helfen Sie auch hier – z. B. durch einen Erstkontakt mit der Ausländerbeauftragten (Adresse siehe S. 30).

Wenden Sie sich an eine der genannten Beratungsinstitutionen – wir beraten Sie gern, wie Sie helfen können!

Jeder Mensch hat ein Recht auf ein gewaltfreies Leben!

Das heißt: Jeder Mensch hat ein Recht darauf, nein zu sagen – auch in einer Partnerschaft! Wir alle haben ein Recht auf Respekt und Würde!

Gewalt müssen Sie nicht hinnehmen! Es gibt keine Rechtfertigung, Frauen und Kinder zu bedrohen oder zu schlagen. **Die Verantwortung trägt der Gewalttäter, nicht das Opfer.**

